

1. Juli 2013

# Résumé verschiedener Themen des 20. Tätigkeitsberichts

# Allgemeine Datenschutzfragen

Wie der EDÖB aufgrund von Bürgeranfragen feststellen musste, **überwachen** immer mehr Betreiber von **Freizeitanlagen sensible Bereiche wie Umkleidekabinen oder Toiletten mit Videokameras**. Dieser Trend ist aus Sicht des Datenschutzes höchst bedenklich, wird so doch in die Intimsphäre der betroffenen Personen eingegriffen. Der EDÖB hat dazu Erläuterungen verfasst (Ziffer 1.2.1).

Das in der Schweiz von vielen **Skistationen** verwendete **Zutrittskontrollsystem** muss im Bereich der Datensicherheit verbessert werden. Der Systemhersteller hat sich bereit erklärt, die vom EDÖB verlangten **Verbesserungen schnellstmöglich** technisch **umzusetzen** (Ziffer 1.2.2).

Der EDÖB führte eine Kontrolle der SBB-Datenbank für Reisende ohne gültigen Fahrausweis durch. Dabei stellte er fest, dass für das Informationssystem selbst noch eine formellgesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Das Bundesamt für Verkehr hat sich bereit erklärt, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte in die Wege zu leiten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle hatte die SBB die geplante Löschung der Daten in ihrem Informationssystem noch nicht umgesetzt. Der EDÖB ist daran, das inzwischen erstellte Konzept für die Löschung samt Umsetzung zu prüfen (Ziffer 1.2.3).

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport besteht für **Datenlieferungen** an die **Welt-Antidoping-Agentur** eine gesetzliche Grundlage. Dennoch muss, da Daten ins Ausland geliefert werden, ein **genügendes Datenschutzniveau** durch **vertragliche Vereinbarungen** sichergestellt werden (Ziffer 1.2.6).

#### Internet

Internetpranger erfreuen sich wachsender Beliebtheit: Kunden, die ihre Rechnungen nicht bezahlen, Behördenmitglieder, die nicht im Sinne des Verfassers entscheiden, oder Personen mit einer bestimmten politischen Meinung werden auf einer schwarzen Liste im Internet aufgeschaltet und so in der Öffentlichkeit einem bestimmten Vorwurf ausgesetzt. Mit solchen Internetprangern werden die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in der Regel widerrechtlich verletzt (Ziffer 1.3.1).

Nach dem **Bundesgerichtsurteil** in Sachen **Logistep** besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, ob die **Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen** nach geltendem Recht noch möglich ist. In der Zwischenzeit sind jedoch Bemühungen im Gange, Massnahmen zur Erleichterung der **Durchsetzung von Urheberechten im Internet** gesetzlich zu verankern und damit in der Sache Klarheit zu schaffen (Ziffer 1.3.3).



**Unternehmen** und **Behörden** wollen vermehrt in Erfahrung bringen, wie sie in den **Sozialen Medien** dargestellt werden. Daraus hat sich die Dienstleistung **Social Media Monitoring** entwickelt. Dabei werden **Personendaten** bearbeitet, weshalb die Grundsätze des Datenschutzgesetzes beachtet werden müssen (Ziffer 1.3.5).

## Justiz, Polizei, Sicherheit

Im Oktober 2012 nahm der EDÖB zum ersten Mal an einer **Schengenevaluation** im Bereich **Datenschutz** teil. Ein kleines Expertenteam evaluierte die **drei baltischen Staaten**. Die dort gewonnenen Erfahrungen werden für die Evaluation der Schweiz, die demnächst stattfinden sollte, wertvoll sein (Ziffer 1.4.1).

Die Unterzeichnung des PCSC-Abkommens mit den USA zum Austausch von **Fingerabdruck- und DNA-Daten** und des Memorandum of Understanding HSPD-6 über den Austausch von **Daten zu mutmasslichen und bekannten Terroristen** ermöglicht der Schweiz den Verbleib im amerikanischen Programm für eine **visumsfreie Einreise** (Visa-Waiver-Program). In diese beiden Urkunden sind Datenschutzregeln aufgenommen worden (Ziffer 1.4.4).

Im Rahmen der Ämterkonsultation hat der EDÖB zum Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung genommen. Neu soll eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Informatikprogrammen eingeführt werden. Eine solche forderte er auch für die Herausgabe von Inhaltsdaten bei Dienstleistungen, welche sich auf Fernmeldedienste stützen (Ziffer 1.4.5).

Der Entwurf zum Nachrichtendienstgesetz in seiner im zweiten Vernehmlassungsverfahren überwiesenen Fassung wurde unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes in mehreren Punkten verbessert. Andere Elemente, wie etwa gewisse Mittel zur Informationsbeschaffung oder auch der Ausschluss des Nachrichtendienstes des Bundes vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes sind hingegen immer noch problematisch (Ziffer 1.4.6).

Die von den Systemen der Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrskontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung durchgeführten Überprüfungen beruhen auf angemessenen gesetzlichen Grundlagen. Die Bereitstellung eines Indexes der in der Datenbank RIPOL ausgeschriebenen Fahrzeugnummernschilder durch das Bundesamt für Polizei und der Zugang der Kantonspolizeien zu diesem Index entsprechen dem geltenden Bundesrecht. Es ist Sache der kantonalen Datenschutzbehörden, die durch die Kantonspolizeien in diesem Zusammenhang durchgeführten Überprüfungen zu beurteilen (Ziffer 1.4.7).

# Gesundheit

Für die Entgegennahme von Rechnungen nach **SwissDRG** müssen die Krankenversicherer sogenannte **Datenannahmestellen** einrichten. Diese müssen zwingend über eine **Datenschutzzertifizierung** verfügen. Damit wird in der Schweiz **erstmals das Obligatorium** einer Datenschutzzertifizierung eingeführt (Ziffer 1.5.1).

Viele Ideen aus den **eHealth-Projekten** konkretisieren sich im Bundesgesetz über das **elektronische Patientendossier**, welches langsam Gestalt annimmt. Der EDÖB hat sich an den Entwurfsarbeiten des Bundesamtes für Gesundheit beteiligt. Einige wichtige Punkte konnte er in seinem Sinne beeinflussen (Ziffer 1.5.2).



Seit Januar 2012 sieht das **Bundesgesetz über die Krankenversicherung** vor, dass die ihm unterstellten **Versicherer Datenbearbeitungsreglemente** erstellen, dem EDÖB zur Beurteilung vorlegen und öffentlich zugänglich machen. Diese Bestimmung nimmt den Artikel 21 der Verordnung zum Datenschutzgesetz auf und erweitert ihn (Ziffer 1.5.4).

# Versicherungen

Krankenversicherer müssen Mitarbeitenden für die Leistungsabrechnung Zugriff auf medizinische Daten der Versicherten gewähren. Im Idealfall hat der Mitarbeitende Zugriff auf diejenigen Daten, die er für den konkreten Fall benötigt. Nach Abschluss sollte die Berechtigung wieder entzogen werden. Der Idealfall wird aber selten erreicht. Das zeigte eine Sachverhaltsabklärung bei einem grossen Krankenversicherer (Ziffer 1.6.1).

#### **Arbeitsbereich**

Am 12. April 2012 hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass die **Pensionskassenausweise** künftig so zuzustellen sind, dass **ausschliesslich die jeweilige versicherte Person**, und damit keine Dritten, Kenntnis vom Inhalt ihres Ausweises erlangen kann. Der EDÖB hat die Umsetzung des Urteils im Rahmen einer **Nachkontrolle** überprüft (Ziffer 1.7.2).

Verschiedene **Banken** haben Dokumente an **US-Behörden** übermittelt, welche Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern von aktuellen und ehemaligen **Mitarbeitenden** sowie **Drittpersonen** enthielten. Der EDÖB hat deshalb bei fünf betroffenen Banken eine **Sachverhaltsabklärung** durchgeführt und **Empfehlungen** erlassen, die die Banken zu einer **transparenteren Vorgehensweise** verpflichten (Ziffer 1.7.3).

Die elektronische Entwicklung der letzten Jahre hat in der **Arbeitswelt** zu **grossen Veränderungen** geführt. Immer mehr technische **Überwachungs- und Kontrollsysteme** stehen den **Arbeitgebern** zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, welche Überwachung erlaubt ist und welche Kontrolle zu weit geht (Ziffer 1.7.4).

Was geschieht mit dem **E-Mail-Account** bei unerwarteten Abwesenheiten? Inwieweit ist der **Arbeitgeber** berechtigt, die **E-Mails des Arbeitnehmenden zu konsultieren**? Dies sind die häufigsten Fragen aus dem Arbeitsbereich, die dem EDÖB an der **Telefonhotline** gestellt werden. Die persönliche Integrität und die Privatsphäre im Spannungsfeld der Arbeitswelt bedürfen einer **Regelung** (Ziffer 1.7.5).

#### **Handel und Wirtschaft**

Auf Anfrage eines Grossverteilers hat der EDÖB die nachträgliche Einführung einer **Waren-korbanalyse** bei einer **Kundenkarte** aus datenschutzrechtlicher Sicht beurteilt. Eine solche Änderung der Datenbearbeitung stellt insbesondere **erhöhte Anforderungen an die Transparenz** und die **Einwilligung** der Kundinnen und Kunden (Ziffer 1.8.1).

Die Wirtschaftsauskunftei Moneyhouse veröffentlicht im Rahmen der von ihr angebotenen Personensuche unter anderem Adressdaten im Internet, die Betroffene anderweitig gesperrt hatten. Der EDÖB hat eine Sachverhaltsabklärung eröffnet, um diese Datenbearbeitungen genauer zu untersuchen (Ziffer 1.8.2).



Im vergangenen Sommer haben zwei Kantone im Rahmen der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips eine **neue Praxis für ihre Handelsregister** eingeführt. Sie übermitteln
nunmehr **per E-Mail** über eine automatische Bekanntgabe **sämtliche Belege** augenblicklich
an jede Person, die sie beantragt. Dieser Übergang von einer Einsichtnahme, die den Gang
zum Handelsregister oder zumindest einen persönlichen Kontakt erforderte, zu einer **Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips via Internet** wirft grundlegende Fragen in Bezug auf
den Daten- und Persönlichkeitsschutz auf (Ziffer 1.8.3).

Das **Handelsregister** soll modernisiert werden. Neu vorgesehen ist eine **elektronische**, **zentrale Datensammlung**, die sich auf ein einheitliches Softwaresystem stützen soll. Aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüsst der EDÖB vor allem die handelsregisterrechtlich konforme Einführung eines **Rechts auf Vergessen** (Ziffer 1.8.4).

Im Rahmen der Ämterkonsultation zur **Totalrevision der Postverordnung** hat der EDÖB seine Stellungnahme abgegeben. Dabei äusserte er sich im Zuge der Öffnung des Postmarkts zu den Informationspflichten und zum **Umgang mit Adressdaten**, insbesondere zu deren **Weitergabe an Dritte** (Ziffer 1.8.6).

### Information und Sensibilisierung

Eine zentrale Aufgabe des EDÖB ist die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips. Auf seiner Webseite www.derbeauftragte.ch veröffentlicht er regelmässig Informationen zu aktuellen Themen. Im letzten Amtsjahr waren das unter anderem Erläuterungen zum Internetpranger, zur Datenbearbeitung im Rahmen von Breitensportveranstaltungen oder in Bibliotheken, und eine mit dem Bundesamt für Justiz gemeinsam aktualisierte und erweiterte Version der häufig gestellten Fragen zum Öffentlichkeitsgesetz. Im Rahmen des Datenschutztages am 28. Januar 2013 gab der EDÖB eine Broschüre zum Daten- und Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz heraus. Zu Ausbildungszwecken referierten Mitarbeitende des EDÖB vor Studentinnen und Studenten der Universität Lausanne. Weiter war der EDÖB an Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit den Datenschutz- und den Öffentlichkeitsberatenden der Bundesverwaltung und kantonalen Schlichtungsstellen beteiligt (Ziffern 3.1 bis 3.5).

#### Öffentlichkeitsprinzip

2012 ist die Anzahl der eingereichten **Zugangsgesuche bei den Bundesbehörden** gegenüber dem Vorjahr um acht Prozent auf 506 gestiegen. Von den 258 Fällen, in denen der Zugang ganz oder teilweise verweigert wurde, führten 78 zu einem Schlichtungsantrag beim EDÖB. Insgesamt konnten im Berichtsjahr **61 Schlichtungsanträge abgeschlossen** werden, wovon 41 aus den beiden Vorjahren stammten.

Wiederum kam es auch zu **mehreren Gerichtsentscheiden** in Sachen Öffentlichkeitsprinzip, namentlich zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Frage, ob die im Öffentlichkeitsgesetz vorgesehene **Gebührenpflicht** auch für **Medienschaffende** gelte. Das Gericht befand, der Bundesrat habe von seiner Möglichkeit, eine solche generelle Gebührenbefreiung in der Verordnung zum Öffentlichkeitsgesetz zu verankern, keinen Gebrauch gemacht. Zudem wäre eine solche Befreiung nicht einfach mit dem **Rechtsgleichheitsgebot** zu vereinbaren, meinten die Richter. Dieses Urteil wurde mittlerweile vom Bundesgericht aufgehoben. Das höchste Gericht wies darauf hin, dass das Öffentlichkeitsgesetz den Bundesrat dazu verpflichte, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien zu nehmen.



Der EDÖB nahm auch aus der Sicht des Öffentlichkeitsprinzips Stellung zu verschiedenen offiziellen Vorstössen. Wie bereits letztes Jahr erwähnt, gibt es einzelne Versuche, Tätigkeiten bzw. ganze Behörden **vom Geltungsbereich des BGÖ ausnehmen** zu lassen. Der Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz sah genau dies für den Nachrichtendienst des Bundes vor. Der EDÖB lehnte diesen Vorschlag ab, weil das BGÖ grundsätzlich für die ganze Bundesverwaltung gelte und überdies ausreichend Ausnahmen zum Schutz sensibler Informationen vorsehe. Der Bundesrat schloss sich dieser Sicht jedoch nicht an (Ziffer 2).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.020

Bestellung per Internet: http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html